



STIFTUNG ZEHNDERMATT

Reglement über die Vergabe der Wohnungen

1. Zweck

Dieses Reglement definiert im Sinne von Art. 4 zweiter Absatz der Stiftungsurkunde die Kriterien, Abläufe und Zuständigkeiten für die Wohnungsvergabe in der Stiftung Zehndermatt in Neuheim.

Gemäss Art. 3 und Art. 4 erster Absatz der Stiftungsurkunde betreibt die Stiftung Zehndermatt eine Alterssiedlung in Neuheim, welche in erster Linie den Einwohnerinnen und BürgerInnen der Gemeinde Neuheim dient. Nach Möglichkeit werden auch solche der übrigen Gemeinden des Kantons Zug berücksichtigt.

2. Kriterien für die Wohnungsvergabe

Für die Vergabe von Wohnungen gelten die folgenden Kriterien in der aufgeführten Rangfolge:

1. AHV-berechtigte Personen, welche ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Neuheim haben. Erfüllen mehrere InteressentInnen dieses Kriterium ist die Wohnsitzdauer ergänzend zu berücksichtigen.
2. AHV-berechtigte BürgerInnen von Neuheim mit auswärtigem Wohnsitz, sofern sie in Neuheim wohnhafte Angehörige haben.
3. AHV-berechtigte Personen, welche ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zug haben, sofern sie in Neuheim wohnhafte Angehörige haben.
4. AHV-berechtigte BürgerInnen einer anderen Zuger Gemeinde mit auswärtigem Wohnsitz, sofern sie in Neuheim wohnhafte Angehörige haben.
5. Personen, welche ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Neuheim haben. Erfüllen mehrere InteressentInnen dieses Kriterium ist die Wohnsitzdauer ergänzend zu berücksichtigen.
6. BürgerInnen von Neuheim mit auswärtigem Wohnsitz.
7. Personen, welche ihren ständigen Wohnsitz im Kanton Zug haben.
8. BürgerInnen einer anderen Zuger Gemeinde mit auswärtigem Wohnsitz und alle weiteren Personen.

Bei Streitigkeiten bezüglich der Wohnungsvergabe entscheidet der Stiftungsrat.

In begründeten Einzelfällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen bewilligen.

3. Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Die Verwaltung und das Sozialamt der Gemeinde Neuheim informieren sich gegenseitig über die laufenden Wohnungswechsel und Bedürfnisse

Genehmigt Gemeinderat

21. November 2012

Genehmigt Stiftungsaufsicht 24. Januar 2013

Genehmigt Bürgerrat

29. November 2012

Inkraftsetzung Stiftungsrat 14. März 2013

Neuheim 14. März 2013

Stiftung Präsident

Mitglied Stiftungsrat